

Zentral-KODA-Organ

Information der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA

Ausgabe 24/ März 2004

<http://www.zentralkoda.de>

Sitzung der Zentral-KODA in Bad Honnef abgebrochen

Eine Stunde nach Beginn der Sitzung der Zentral-KODA musste aufgrund der Vorgaben der Ordnung diese wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen werden, da die Besetzung der Dienstgeberseite unter das erforderliche Quorum gesunken war.

Einige drängende Beschlüsse konnten deshalb nicht gefasst werden:

- Weiterführung der Entgeltumwandlungsregelung über den 31.12.2004 hinaus
- Wahl der Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
- Härtefallausgleich Ost
- Weiterer Umgang mit der Versorgungsordnung

Die Mitarbeiterseite hat deshalb umgehend eine Sondersitzung beantragt, um diese Themen schnellstmöglich einer Lösung zuzuführen.

Gewählt hat die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA Johannes Müller-Rörig (Bistum Limburg) als externes Mitglied und Georg Grandy (AK Freiburg) als stellv. externes Mitglied im Vermittlungsausschuss. Diese Nachwahl war notwendig, weil die bisherigen Mitglieder ihr Amt niedergelegt haben bzw. wegen Wechsel in die Zentral-KODA nicht mehr ausüben können.

Neu in der Zentral-KODA Mitarbeiterseite sind die Mitglieder aus dem Bereich der AK Thomas Rühl, Peter Weidenbach und Karl-Heinz Zeitler.

Im Anschluss an die Sitzung informierten sich die Mitglieder der Mitarbeiterseite und Vertreter aus den anderen KODAs in Gesprächen mit verdi-Vertretern und Kolleginnen und Kollegen aus den evangelischen arbeitsrechtlichen Kommissionen über den aktuellen Stand der **Prozessvereinbarung** des öffentlichen Dienstes. Insbesondere standen auch Überlegungen im Mittelpunkt, wie die Veränderung im kirchlichen Bereich umgesetzt werden können und müssen.

Deutlich wurde bei dem Treffen, dass wir den Umfang und die Auswirkungen und einen dadurch notwendigen Änderungsbedarf für den kirchlichen Bereich noch nicht einmal in Anfängen zureichend diskutiert haben.

Allerdings einigten sich die anwesenden ArbeitnehmervertreterInnen auf eine gemeinsame Erklärung, in der sie

- die Vergleichbarkeit zum Tarifrecht des öffentlichen Dienstes als Zentrum der weiteren Arbeit bewerten
- als Ziel ein möglichst einheitliches Gepräge der neu zu gestaltenden Tarifregelungen vereinbaren
- eine weitergehende Zersplitterung des Arbeitsrechts bis hin zur Betriebsebene verhindern wollen
- eine stärkere Vernetzung vereinbaren